



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Betriebsmittel und Weinrecht
Abteilung I/2
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| | | | | |
|-------------|---------------|-----------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
| BMLFUW- | WP-GSt/Str/Sc | Iris Strutzmann | DW 2167 DW 42167 | 28.03.2013 |
| LE.4.3.1/00 | | | | |
| 09-I/2/2013 | | | | |

Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Weingesetz 2009 und das Agrarkontrollgesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2013)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit zu diesen Änderungsvorschlägen Stellung zu beziehen und hat dazu folgende Anmerkungen:

Artikel 2 - Änderungen Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG): Die Zulassung (Risikomanagement) sowie die Risikobewertung von agrarischen Betriebsmitteln (zB Pestizide, Düngemittel) ist eines der Tätigkeitsfelder der Agentur für Ernährungssicherheit (AGES). Die BAK hat bereits mehrfach kritisiert, dass diese beiden Bereiche in nur einem Geschäftsfeld der AGES – dem Geschäftsfeld Ernährungssicherung - zusammengefasst sind. So soll aus Sicht der BAK beispielsweise nicht die gleiche Stelle für die Risikobewertung und für die Zulassung von Pestiziden zuständig sein, um eine unabhängigere wissenschaftliche Risikobewertung zu ermöglichen. Die BAK fordert daher eine klare Trennung von Risikomanagement und Risikobewertung vorzunehmen. Die BAK schlägt künftig eine klare organisatorische Trennung dieser beiden Bereiche innerhalb der AGES vor. Dies wäre durch eine klare Trennung dieser Aufgaben zwischen AGES und des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) möglich.

Zu Ziffer 1 (§ 6 Abs 4): Bislang wurden die Mitglieder der Geschäftsführung des BAES seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ernannt. Künftig soll für den Fall, dass die Geschäftsführung nur aus einem Mitglied besteht allein das BMLFUW das Bestellungsrecht haben. Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Das Einvernehmen bei der Bestellung ist in Hinblick auf die Bedeutung der Themen Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelüberwachung mit dem BMG herzustellen.

Zu Ziffer 2 (§ 6 Abs 9): Künftig soll im BMLFUW ein Fachbeirat eingerichtet werden, der die Steuerung und Koordinierung der vorausschauenden Planung für das Bundesamt für Ernährungssicherheit übernimmt. Mit diesem Vorschlag werden die Agenden der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit ausgehöhlt. Dieser Vorschlag ist daher abzulehnen.

Zu Z 4 (§ 8 Abs 2 Z 18): Künftig soll die AGES Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bienengesundheit, des Bienenschutzes und der Produktion hochwertiger Bienenprodukte erarbeiten und umsetzen. Die AGES ist im Rahmen des „Melissa-Projektes“ seit einigen Jahren mit Fragen zur Bienengesundheit beschäftigt, weshalb es durchaus Sinn macht, dieses Tätigkeitsfeld explizit im Gesetz zu verankern. Jedoch sollte auf die umfassende Expertise, die es in Österreich in diesem Fachbereich gibt, künftig nicht verzichtet werden. So sind zu Fragen der Bienengesundheit und des Bienenschutzes auch umwelttoxikologische Bewertungen notwendig. In diesem Fachbereich ist das Umweltbundesamt eindeutig die international anerkannte Institution. Das Umweltbundesamt ist in die Erarbeitung von Maßnahmen betreffend der Bienengesundheit und des Bienenschutzes miteinzubeziehen. Dies ist im Gesetz dementsprechend zu verankern.

Zu Z 5 (§ 8 Abs 2a): Für die Ausweitung des Aufgabenfeldes „Erhalt der pflanzengenetischen Ressourcen“ ist die Finanzierung sicherzustellen.

Zu Z 6 (§ 12 Abs 8): Es soll für künftige Änderungen der Basiszuwendungen sichergestellt werden, dass der Anteil der beteiligten Ressorts (BMLFUW, BMG) nach einem objektiven Schlüssel erhoben wird. Bereits jetzt wird der objektive Schlüssel der beteiligten Ressorts durch das wirkungsorientierte Unternehmenskonzept und das jährlich zu erstellende Arbeitsprogramm sichergestellt. Daher ist dieser Vorschlag entbehrlich und auf diese Ergänzungen kann verzichtet werden. Sollte es jedoch zur Umsetzung dieses Gesetzesvorschlages kommen, ist in jedem Fall sicherzustellen, dass sich die anteilige Mittelaufbringung im Mitspracherecht und bei den Verantwortlichkeiten entsprechend widerspiegelt. Das Gesetz müsste dahingehend angepasst werden.

Artikel 4 – Änderungen Weingesetz 2009: Zukünftig soll per Verordnung die Erlangung einer staatlichen Prüfnummer für „Qualitätsobstwein“ und „Regionalspezifischer Qualitätsobstwein mit Herkunftsprofil“ vorgeschrieben werden. Dazu ist anzumerken, dass die geplanten Änderungen ein Qualitäts- und Kontrollregime für Obstwein errichten, das dem von Wein nachgebildet ist. Aus Sicht der BAK erscheint dies überzogen, insbesondere weil die damit verbundenen Kosten auf den Preis des Endproduktes überwältigt werden. Hinsichtlich der Qualität von Most gab es bisher keine Beschwerden. Die BAK lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Alice Kundtner
iV des Direktors
fdRdA